Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 27 (1961)

Heft: 3-4

Artikel: Der USA-Reorganisationsplan Nr. 1 vom Jahre 1958

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

radioaktiven Niederschlag erspart bleiben werden und welche Schutzräume benötigen werden? Die Antwort lautet, dass die Angehörigen jeder Gemeinde bereit sein müssen, einen Schutzraum aufzusuchen oder zu evakuieren, je nachdem die lokalen Bedingungen dies verlangen.

Eine andere falsche Auffassung, welche eine gewisse Verbreitung gewonnen hat, besteht darin, dass das Militär die Zivilverteidigung betreiben sollte. Die Dienstzweige des Militärs haben den zivilen Behörden in herkömmlicher Weise Hilfe geleistet bei nationalen Notständen, aber sie sind überzeugt, dass ihre Verantwortlichkeiten bei einem Angriff mit Nuklearwaffen bedeutend grösser sein würden, als irgendwelche Aufgaben, welchen sie sich in der Vergangenheit gegenübergestellt gesehen hätten.

Das Militär hat zu wiederholten Malen erklärt, dass der Krieg mit Nuklearwaffen die Ablenkung von Zeit, Energie und Mannschaft auf zivile Probleme ausschliessen würde. Die erste Aufgabe der militärischen Dienstzweige besteht darin, dem Feind zu begegnen und ihn zu vernichten. Sie können davon nicht abgelenkt werden.

Wenn wir das Inventar unseres gegenwärtigen Standes der nichtmilitärischen Bereitschaft aufnehmen, dann zeigt sich vor allem ein Faktor, welcher von höchster Wichtigkeit ist. Die Fortschritte in der Zivilverteidigung müssen bemessen werden nach dem Fortschritt in den Waffen- und Abwurfsystemen. Wie die Waffen sich ständig verbessern, so muss sich auch unsere Zivilverteidigung beständig verbessern.

Wenn wir indessen nicht in der Lage sind, genau zu sagen, wie weit wir gehen müssen, so ist es doch möglich, zu bemessen, wie weit wir gekommen sind. Kürzlich stellte das Subkomitee für Strahlung des Vereinigten Komitees für Atomenergie eine solche Frage in einer die Gedanken aufrütttelnden Weise. Es wurden Annahmen zugrunde gelegt für einen Angriff auf 224 Zielpunkte mit 263 Waffen von total 1446 Megatonnen, ohne Warnung oder Evakuation.

Die Techniker des Amtes für Zivilverteidigung machten sich alsdann an die Aufgabe, die Schäden zu bemessen, die Gebiete mit radioaktivem Niederschlag aufzuzeichnen und Angaben über die Hilfsquellen zu sammeln, welche dem simulierten Angriff wirkliche Bedeutung verleihen. Ihre Feststellungen gipfelten darin, dass drei Viertel unserer Bevölkerung diesen hypothetischen Angriff überlebten.

Man vergleiche diese Resultate mit der düsteren Stimmung, welche noch vor wenigen Jahren herrschte, als die Vernichtungstheorie vorherrschte, sowohl bei den Fachleuten wie in der Oeffentlichkeit. Ein Wort wie «Verzweiflung» beschreibt am besten die erste Reaktion der Bevölkerung gegenüber der Gefahr eines Angriffs mit Hydrogenwaffen auf die Vereinigten Staaten. In der Meinung der Oeffentlichkeit bestand wenig Hoffnung, der «letzten» Waffe Widerstand leisten zu können, abgesehen davon, dass wir die Fähigkeit besitzen müssen, dem Feind im gleichen Masse wiederzuvergelten.

Unsere Stärke der Wiedervergeltung bleibt zu Recht das wichtigste Mittel der Abschreckung vor einem Kriege. Sie ist indessen unterstützt worden durch eine ständig sich verstärkende Zivilverteidigung, welche uns die Kraft verleiht, standzuhalten, und uns die Sicherheit gibt, dass die Vereinigten Staaten in jedem zukünftigen Kriege überleben, sich erholen und gewinnen werden.

Der USA-Reorganisationsplan Nr. 1 vom Jahre 1958

(Vorbereitet durch den Präsidenten und den Senat und das Repräsentantenhaus, die im Kongress versammelt sind, am 24. April übermittelt, gemäss den Bestimmungen des Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1949, welches am 20. Juni 1949 gutgeheissen wurde in seiner abgeänderten Fassung.)

Uebersetzung aus dem
Jahresbericht des Amtes für Zivilverteidigung 1959 der USA

Die zivile Mobilisation

Uebertragung der Funktionen an den Präsidenten

a) Es werden hiemit an den Präsidenten der Vereinigten Staaten sämtliche Funktionen übertragen, welche durch das Gesetz (einschliesslich des Reorganisationsplanes) verliehen worden sind an die folgenden Amtsstellen und Personen: an das Amt für Verteidigungsmobilisation, an den Direktor des Amtes für Verteidigungsmobilisation an die Bundesstaatliche Verwaltung der Zivilverteidigung und an den Leiter der Bundesstaatlichen Verwaltung für Zivilverteidigung.

b) Der Präsident kann von Zeit zu Zeit irgendeine der Funktionen, welche ihm durch Unterabschnitt a) dieses Abschnittes übertragen worden sind, an irgendeinen leitenden Beamten, an eine Amtsstelle oder an einen Angestellten des Exekutivzweiges der Regierung delegieren, und er kann einen solchen leitenden Beamten, eine solche Amtsstelle oder einen solchen Angestellten bevollmächtigen, irgendeine dieser Funktionen, welche ihm delegiert worden sind, wiederum zu delegieren.

Amt für Verteidigung und zivile Mobilisation

a) Entsprechend den Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes werden hiemit das Amt für Verteidigungsmobilisation und die Bundesstaatliche Verwaltung für Zivilverteidigung vereinigt, damit sie eine neue Amtsstelle im Exekutivamt des Präsidenten bilden, welche bezeichnet werden soll als das Amt für Verteidigung und zivile Mobilisation, hier im folgenden kurz als «Amt» bezeichnet.

b) An der Spitze des Amtes soll ein Direktor des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation stehen, welcher durch den Präsidenten ernannt werden soll, auf Grund und mit dem Rat und der Zustimmung des Senates, und er soll eine Entschädigung erhalten zu dem Satz, welcher jetzt oder später vorgeschrieben wird durch das Gesetz für die Leiter der Exekutivdepartemente.

c) Im Amt soll ein Stellvertretender Direktor des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation vorhanden sein, welcher durch den Präsidenten ernannt

werden soll auf Grund und mit dem Rat und der Zustimmung des Senates. Er soll eine Entschädigung erhalten zu dem Satz, welcher jetzt oder später vorgeschrieben wird durch das Gesetz für die Unterstaatssekretäre, welche erwähnt sind in Abschnitt 104 des Besoldungsgesetzes für leitende Beamte des Bundesstaates vom Jahre 1956 (5 U. S. C. 2203). Er soll diejenigen Funktionen ausüben, welche an ihn delegiert oder ihm zugewiesen werden entsprechend den Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes, und er soll als Direktor amten während der Abwesenheit oder der Unfähigkeit des Direktors oder im Falle einer Vakanz im Amt des Direktors.

d) Es sollen im Amt drei Hilfsdirektoren des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation vorhanden sein. Jeder von ihnen soll ernannt werden durch den Präsidenten auf Grund und mit dem Rat und der Zustimmung des Senates. Jeder von ihnen soll eine Entschädigung erhalten zu dem Satz, welcher jetzt oder später vorgeschrieben wird durch das Gesetz für Hilfssekretäre der Exekutivdepartemente, und jeder von ihnen soll diejenigen Funktionen ausüben, welche an ihn delegiert oder ihm zugewiesen werden entsprechend den Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes.

e) Das Amt und dessen Direktor sollen diejenigen Funktionen ausüben, welche der Präsident ihnen von Zeit zu Zeit delegieren oder zuweisen kann. Der erwähnte Direktor kann von Zeit zu Zeit solche Bestimmungen aufstellen, wie sie ihm angemessen erscheinen, wodurch er die Ausübung irgendeiner Funktion, welche an das Amt oder an den Direktor delegiert oder denselben zugewiesen worden ist, durch irgendeinen leitenden Beamten oder durch irgendeinen Angestellten des Amtes gestattet.

Regionale Direktoren

Es werden hiemit im «Amt» so viele neue Stellungen (jedoch nicht mehr als zehn, welche zu irgendeinem Zeitpunkt existieren sollen) errichtet, mit dem Titel «Regionaler Direktor», als der Direktor des Amtes von Zeit zu Zeit bestimmen wird. Jeder Regionale Direktor soll ernannt werden im Rahmen des geheimgehaltenen Zivilen Dienstzweiges; er soll der Leiter eines regionalen Amtes des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation sein; er soll solche Funktionen durchführen, die einem solchen regionalen Amte angemessen sind, wie sie an ihn delegiert oder ihm zugewiesen werden können entsprechend den Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes, und er soll eine Entschädigung erhalten, welche von Zeit zu Zeit festgelegt werden soll entsprechend den Gesetzen der Klassifikation, wie sie jetzt in Kraft stehen oder später abgeändert werden, ausgenommen, dass die Entschädigung fixiert werden kann ohne Rücksicht auf die zahlenmässigen Beschränkungen in bezug auf die Stellungen, wie sie dargelegt werden in Abschnitt 505 des Klassifikationsgesetzes vom Jahre 1949 in seiner abgeänderten Fassung (5 U. S. C. 1105).

Mitgliedschaft im Nationalen Sicherheitsrat

Die Funktionen des Direktors des Amtes für Verteidigungsmobilisation in bezug auf seine Mitgliedschaft im Nationalen Sicherheitsrat werden ausgeschlossen aus dem Gesichtskreis der Bestimmungen des Abschnitts 1 a) dieses Reorganisationsplanes und hiemit übertragen an den Direktor des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation.

Der Zivilverteidigungsrat

Der Zivilverteidigungsrat, welcher ins Leben gerufen wurde durch Abschnitt 102 a) des Zivilverteidigungsgesetzes des Bundesstaates (50 U. S. C., Anhang 2272 a)), wird zusammen mit seinen Funktionen hiemit auf das Amt für Verteidigung und zivile Mobilisation übertragen.

Aufhebung von Amtsstellen

Die Aemter des Leiters der Bundesstaatlichen Administration für Zivilverteidigung und des stellvertretenden Leiters derselben, welche in Abschnitt 101 des Zivilverteidigungsgesetzes des Bundesstaates (50 U. S. C., Anhang 2271) vorgesehen wurden, und die Aemter des Direktors des Amtes für Verteidigungs-Mobilisation sowie des Stellvertretenden Direktors des Amtes für Verteidigungsmobilisation, welche in Abschnitt 1 des Reorganisationsplanes Nr. 3 vom Jahre 1953 (67 Stat. 634) vorgesehen wurden, werden hiemit aufgehoben. Der Direktor des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation soll solche Bestimmungen erlassen, wie sie notwendig sein können, um sämtliche pendenten Angelegenheiten der durch diesen Abschnitt aufgehobenen Aemter abzuwickeln, soweit diesbezüglich nicht anderweitige Bestimmungen in diesem Reorganisationsplan getroffen werden.

Akten, Eigentum, Personal und Mittel

a) Die Akten, das Eigentum, das Personal sowie unausgegebene Restbeträge, welche zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden sollen, aus Krediten, Zuteilungen oder andern Mitteln des Amtes für Verteidigungsmobilisation und der Bundesstaatlichen Verwaltung für Zivilverteidigung werden, wenn die Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes in Wirksamkeit treten, Akten, Eigentum, Personal und nicht ausgegebene Restbeträge des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation.

b) Die Akten, das Eigentum, das Personal sowie nicht ausgegebene Restbeträge, welche zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden sollen, aus Krediten, Zuteilungen und andern Mitteln irgendeiner Amtsstelle (einschliesslich des Amtes für Verteidigung und zivile Mobilisation), welche sich auf

Funktionen beziehen, die dem Amt für Verteidigungsmobilisation oder der Bundesstaatlichen Verwaltung für Zivilverteidigung übertragen oder an sie delegiert oder ihnen zugewiesen worden sind, unmittelbar bevor die Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes in Wirksamkeit traten, können von Zeit zu Zeit an irgendeine andere Amtsstelle der Regierung durch den Direktor des Budgetbureaus zur Verwendung übertragen werden auf der Grundlage dieses Unterabschnittes, entsprechend den Bestimmungen des Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1949 in seiner abgeänderten Fassung, in Verbindung mit irgendeiner der genannten Funktionen, zu deren Durchführung die Amtsstelle im Zeitpunkt der Uebertragung im Rahmen der Bestimmungen dieses Unterabschnittes durch die übertragende Amtsstelle autorisiert worden ist.

c) Solche weiteren Massnahmen und Dispositionen, wie sie der Direktor des Budgetbureaus als notwendig bestimmen wird in Verbindung mit den Bestimmungen der Unterabschnitte a) und b) dieses Abschnittes, sollen auf solche Weise ausgeführt werden, wie er sie anordnen wird, und durch solche Amtsstellen, wie er sie bezeichnen wird.

Zwischenbestimmungen

Der Präsident kann irgendeine Person, welche unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Reorganisationsplanes ein Amt innehat, das durch Abschnitt 6 dieses Planes aufgehoben wird, autorisieren, ein Amt zu bekleiden, welches auf Grund von Abschnitt 2 dieses Reorganisationsplanes errichtet wird, bis das letztere Amt besetzt wird, entsprechend dem erwähnten Abschnitt 2 oder durch Ernennung für die Zeit der Parlamentsferien, wie dies der Fall sein mag, aber in keinem Fall für irgendeine Periode, welche sich auf mehr als 120 Tage nach dem erwähnten Datum des Inkrafttretens dieses Reorganisationsplanes erstreckt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes sollen in Kraft treten in dem Zeitpunkt, welcher bestimmt wird entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 6 a) des Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1949, in seiner abgeänderten Fassung, oder am 1. Juli 1958, welches auch immer der spätere Zeitpunkt ist.

Zivile Notstandsplanung in Kanada

Der kanadische Ministerpräsident *Diefenbaker* gab am 10. August 1960 anlässlich der parlamentarischen Budgetdebatte eine Erklärung ab. Darin befasste er sich mit den Grundsätzen, dem Ziel und den Fortschritten in der zivilen Planung seines Landes für den Notstand. Wir entnehmen daraus folgende Kernpunkte.

Die Dienststellen, welche sich am unmittelbarsten mit dieser Materie zu befassen haben, sind die Departemente der nationalen *Verteidigung,* der nationalen *Gesundheit* und Wohlfahrt und der *Justiz.* Der *Staatsrat,* dessen Tätigkeit nunmehr vom Parlamentsausschuss geprüft wird, ist die *koordinierende* Amtsstelle auf diesem Gebiet. Sie befasst sich mit den genannten Departementen in bezug auf sämtliche Aspekte ihrer Planung, ebenso wie mit allen andern Departementen und Amtsstellen des Bundesstaates, welche Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete zu erfüllen haben und auch mit den Provinzen.

Ein Aspekt der zivilen Planung für einen Notstand ist das *Programm für Schutzräume* im Hause. Nützliche und praktische Erkenntnisse über den Bau von Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag in Kellergeschossen werden jetzt in ganz Kanada beschafft. Unter denjenigen, welche die Frage studiert haben, scheint eine allgemeine Uebereinstimmung darüber zu bestehen, dass die grösste Gefahr für die grösste Zahl von Kanadiern im nuklearen Krieg der radioaktive Niederschlag ist.

Die Vorsorge für verschiedene Typen von Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag ist *als eine Massnahme der Prävention notwendig.* Manche behaupten, dass dennoch ein Ueberleben nicht möglich wäre. Dies ist indessen nicht die Auffassung derjenigen, welche die Verantwortung für die Zivilverteidigung in unserem Lande oder in andern Ländern in der freien Welt tragen. Ich glaube, dass ein jeder und alle unter uns in dieser Beziehung vorsorgen sollten.

Die Regierung besitzt Pläne für zentrale, regionale und zonale Anlagen, um *die Kontinuität der Regierungstätigkeit im Falle eines Angriffes sicherzustellen.* Ich darf bekanntgeben, dass diese Pläne nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene gefördert worden sind mit der Mitarbeit der Regierungen der Provinzen. In sämtlichen Provinzen wird für die notwendigen Anlagen Vorsorge getroffen werden. Die zentralen Anlagen werden besetzt werden durch Zivilpersonal des Bundesstaates und durch die Armee. Es ist geplant, dass jedes regionale Zentrum auch durch Personen besetzt werden wird, welche den öffentlichen Dienst der Provinzialregierung repräsentieren. Die Organisation für Massnahmen im Notstand ist laufend damit beschäftigt, zusammen mit den Behörden der Provinzen die Relation zwischen den Verantwortlichen auszuarbeiten, welche in der Kriegszeit den Behörden des Bundesstaates und denjenigen der Provinzen zufallen werden, um die bestmöglich funktionierenden Arrangements sicherzustellen.

Die *Leitung* der Organisation liegt beim *Premierminister* oder beim Stellvertretenden Premierminister, und mit ihm bei den andern Ministern in Schlüsselstellungen, welche ich bereits erwähnt habe. Die zivile Gruppe des Bundesstaates und die Armeegruppe werden ihre Befehle vom *nationalen Hauptquartier* erhalten. Natürlich werden sie die Befugnis besitzen, gewisse Massnahmen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu unternehmen. Wenn sie vom Zentrum abgeschnitten sein